

## Auf ein Wort

Mit der ersten Ausgabe unseres Newsletters „inside legal“ im Jahr 2015 präsentieren wir Ihnen wieder einen Überblick über aktuelle und interessante Themen aus den verschiedensten Bereichen und Ländern sowie ein brandaktuelles Thema im Leitartikel.

Die völlig überraschende Aufgabe des fixen Wechselkurses CHF/Euro durch die Schweizer Nationalbank am 15.01.2015 hat die Bankenwelt und die Franken-Kreditnehmer wie ein Blitzschlag getroffen. Wie immer bei derartigen einschneidenden wirtschaftlichen Maßnahmen stellt sich auch in diesem Zusammenhang die Frage, wie sich Franken-Kreditnehmer verhalten, schützen und ihre Situation allenfalls verbessern können. Allen Franken-Kreditnehmern ist der Leitartikel daher besonders ans Herz gelegt. Im Übrigen hat das Jahr 2015 für uns begonnen, wie das Jahr 2014 geendet hat, mit vielen interessanten Tätigkeiten für unsere Mandanten, erfolgreichen Abschlüssen und einer Fülle von neuen Aufgaben, die wir gemeinsam mit Ihnen und all unserem Einsatz bewältigen.

Wir wünschen Ihnen im Namen des gesamten Teams von bucher | partner RECHTSANWÄLTE viel Lesevergnügen!

Mit den besten Grüßen  
Joachim Bucher



## BANKRECHT

# Frankenkredite: Stop-Loss-Problematik

Nach der überraschenden Freigabe des Schweizer-Franken-Wechselkurses durch die Schweizer Nationalbank haben viele Franken-Kreditnehmer erhebliche Verluste erlitten. In Österreich werden rund 6.000 Franken-Kredite im Jahr 2015 endfällig. Besonders betroffen sind derzeit jene Kreditnehmer, die auf Basis einer Stopp-Loss-Order bereits kräftige Verluste erlitten haben. Am 15.01.2015 hat die SNB den Mindestkurs zum Euro (1,20) aufgegeben. Nachbeben dieser Maßnahmen

sondere darin liegen, dass der Kreditnehmer nicht ausführlich darüber aufgeklärt wurde, dass ein Stop-Kurs keinen bestimmten Wechselkurs garantiert, sondern lediglich eine Verkaufsother auslöst und der tatsächliche Verkaufskurs deutlich tiefer liegen kann. Den Betroffenen ist zu raten, sich zuerst mit einem Anwalt zu unterhalten, bevor sie mit der Bank oder einer eingerichteten Schlichtungsstelle Gespräche führen. Derzeit sind Verhandlungen zwischen den Banken und dem Sozialministerium an-



*Jeder einzelne Kreditnehmer hat seine Situation individuell zu beurteilen und zu evaluieren*

sind in ganz Österreich zu spüren. Viele Franken-Kreditnehmer haben auf Anraten der Bank eine sogenannte Stop-Loss-Order gesetzt. Mit einer Stop-Loss-Order (Limit) wird die Bank im Vorhinein beauftragt, bei Eintreten eines bestimmten Kursverhältnisses eine Währungsumwandlung durchzuführen, sobald der Stop-Kurs überschritten bzw. unterschritten wird. Diese Instrumente sollen Anlegern helfen, bereits erzielte Gewinne zu sichern und Verluste zu begrenzen. Als die SNB am 15.01.2015 den Franken freigab, funktionierten die meisten Stop-Loss-Order nicht. Die Order wurden zu weit niedrigeren Kursen – teilweise bei 1,00 oder sogar darunter – ausgeführt, d. h. in Euro-Kredite konvertiert. Die realisierten Verluste fielen daher deutlich höher aus.

Eine Fehlberatung im Zusammenhang mit Stop-Loss-Ordern kann insbe-

hängig mit dem Ziel, den Franken-Kreditnehmern zu helfen. Eine staatliche Hilfe für Franken-Kreditnehmer hat Finanzminister Hans Jörg Schelling ausgeschlossen. Teilweise haben sich die Banken bereit erklärt, Stop-Loss-Konvertierungen von Franken-Krediten in den Euro wunschgemäß kostenfrei bis Ende Februar 2015 rückgängig zu machen. Andere Vorschläge gehen dahin, eine Konvertierung zum letzten eingefrorenen Wechselkurs (1,20) durchzuführen.

Eine allgemein gültige Regelung und Vorgangsweise gibt es derzeit nicht. bucher | partner RECHTSANWÄLTE betreuen Mandate im Zusammenhang mit Franken-Krediten und der Geltendmachung von Ersatzansprüchen bzw. der Strukturierung eines bestmöglichen Lösungskonzeptes mit der jeweiligen Bank. | Joachim Bucher

### EuGH: Überwachungskamera bei Einfamilienhaus

Der Betrieb eines von einer natürlichen Person an ihrem Einfamilienhaus zum Zweck des Schutzes des Eigentums, der Gesundheit und des Lebens der Besitzer des Hauses angebrachten Kamerasystems, das Videos von Personen auf einer kontinuierlichen Speichervorrichtung wie etwa einer Festplatte aufzeichnet und dabei auch einen öffentlichen Raum überwacht, stellt keine Datenverarbeitung dar, die zur Aushebung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten vorgenommen wird. Die Richtlinie zum Schutz personenbezogener Daten (RL95/46/EG) ist somit auf derartige Wiederaufzeichnungen anwendbar! (EuGH 11.12.2014, C-212/13, Rynes)

### Fluggastrechte – Ausgleichszahlung

Luftfahrtunternehmen sind verpflichtet, Ausgleichszahlungen für Verspätungen von 3 Stunden oder mehr zu leisten, wenn diese auf außergewöhnliche Umstände zurückgehen. Mit Beschluss vom 14.11.2014 hat der EuGH festgestellt, dass eine Verspätung von 6 ½ Stunden, die dadurch verursacht wurde, dass das vorgesehene Flugzeug am Vorabend in Stuttgart durch eine Kollision mit einem Treppenfahrfahrzeug beschädigt worden war, nicht als „außergewöhnlich“ bezeichnet werden kann, weil Treppenfahrfahrzeuge notwendigerweise in Zusammenhang mit Luftfahrtunternehmen eingesetzt werden. Eine Entschädigungspflicht wurde daher nicht bestätigt. (EuGH 14.11.2014, C-394/14, Sievert)

### BGH: Korrupte Ärzte

Der deutsche Bundesgerichtshof (BGH) hat bereits im Jahr 2012 beschlossen, dass ein Kassenarzt, der sich dafür bezahlen lässt, bestimmte Medikamente zu verschreiben, zwar gegen das Berufsrecht verstößt, sich aber nicht strafbar macht. Jetzt liegt ein bayerischer Gesetzentwurf vor, der im Bundesrat besprochen wird, der zur Folge hat, dass sich künftig Angehörige der sogenannten akademischen Heilberufe strafbar machen, wenn sie im Zusammenhang mit der Ausführung ihres Berufes einen Vorteil haben, wenn sie bestimmte Produkte eines Pharmaunternehmens verschreiben. |



# Konkurrenzklausel

Verstößt die Anstellung von Personen, die einer Konkurrenzklausel unterliegen, gegen § 1 UWG?

Der Oberste Gerichtshof hatte kürzlich eine für Unternehmen interessante Rechtsfrage zu klären. Der Entscheidung 4 Ob 125/14g lag eine Klage eines österreichischen Unternehmens gegen einen ebenfalls in Österreich ansässigen Betrieb mit ähnlichem Unternehmensgegenstand zu Grunde.

Hintergrund war, dass zwei Mitarbeiter, die für die Klägerin langjährig tätig gewesen waren und über große Erfahrung und wichtige Kundenkontakte verfügten, ihre Dienstverhältnisse zur Klägerin lösten und umgehend in ein Dienstverhältnis zur Beklagten übertraten, wobei die Mitarbeiter selbst den Kontakt zum neuen Arbeitgeber anbahnten. Dies obwohl eine Konkurrenzklausel in den Dienstverträgen vorsah, dass die Mitarbeiter durch 12 Monate ab Ende des Dienstverhältnisses hindurch keine Tätigkeiten für ein Konkurrenzunternehmen aufnehmen durften. Die Konkurrenzklausel wurde mit einer Vertragsstrafe in Höhe eines Bruttojahresgehaltes besichert.

Die Beklagte ließ die Konkurrenzklauseln rechtlich überprüfen und kam zu dem Entschluss, dass diese in der vorliegenden Ausführung wohl zu weitgehend und somit nicht haltbar seien. Um die beiden Arbeitnehmer zu beruhigen, gab die Beklagte eine vertragliche Garantie ab, die Arbeitnehmer im Falle einer (un-)berechtigten Inanspruchnahme durch die Klägerin schadlos zu halten.

Während die Klägerin in dieser Vereinbarung ein unlauteres Abwerben und eine Verleitung zum Vertragsbruch sah, kam der Oberste Gerichtshof unter Berücksichtigung der jüngsten Rechtsmeinungen in der Lehre zu dem Schluss, dass die bisherige Judikatur, wonach es als sittenwidrig im Sinne des § 1 UWG galt, wenn der neue Arbeitgeber sich für den Fall



des Bruches der Konkurrenzklausel verpflichtete, dem Arbeitnehmer die Konventionalstrafe zu ersetzen, so nicht aufrechterhalten werden kann.

Vielmehr sei die Nachfrage von Mitarbeitern von der Wettbewerbsfreiheit umfasst und ein „Ausspannen“ von Mitarbeitern für sich allein selbst dann nicht wettbewerbswidrig, wenn es unter Verleitung zum Vertragsbruch erfolge. Gegenteiliges könne nur bei Hinzutreten besonderer Umstände gelten, wenn also beispielsweise auf die Arbeitnehmer Druck ausgeübt werde, diese getäuscht oder irregeführt würden oder durch sonstige aggressive geschäftliche Handlungen zum Übertritt bewegt würden.

»Die Nachfrage von Mitarbeitern ist von der Wettbewerbsfreiheit umfasst und ein ‚Ausspannen‘ von Mitarbeitern nicht wettbewerbswidrig.«

Finanziell interessante Vorteile seien einem attraktiven Angebot jedoch immanent und das Versprechen von (Wechsel-)Prämien zum Zweck des Abwerbens grundsätzlich zulässig. Ob eine Wechselprämie versprochen oder eine Garantiezusage abgegeben werde, sei jedoch irrelevant.

Unternehmen, aber auch Arbeitnehmern wird hinkünftig daher ein größerer Spielraum in diesem Bereich zur Verfügung stehen, wobei eine rechtsfreundliche Rückversicherung im Einzelfall aber auch weiterhin dringend anzuraten ist. | **Martin Schiestl**



ARBEITSSRECHT

# Dienstverhältnis auf Probe

Die besondere Lösungsmöglichkeit eines Dienstverhältnisses auf Probe und deren Folgen

Die besondere (beidseitige) Möglichkeit, ein Arbeitsverhältnis auf Probe zu lösen, wird regelmäßig als „Lösung eigener Art“ angesehen, die in keinerlei Zusammenhang mit der gewöhnlichen Kündigung, Entlassung oder einer einvernehmlichen Beendigung steht.

## Fortzahlungsanspruch

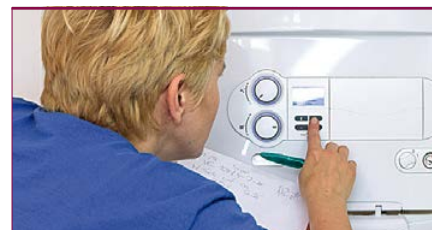
Ein Arbeitsverhältnis auf Probe darf im Allgemeinen maximal für die Dauer eines Monats abgeschlossen werden und ist während dieser Zeit von jedem Vertragsteil jederzeit, also ohne Einhaltung von Fristen und Terminen, und begründungslos lösbar. Sowohl für Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer stellt sich in diesem Zusammenhang immer wieder die Frage, ob dieses Lösungsrecht auch dann gilt, wenn der Arbeitnehmer während des Probearbeitsverhältnisses erkrankt und welche Folgen eine Lösungserklärung im Bezug auf Ansprüche des Arbeitnehmers nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz hat.

## Entscheidung des OGH

In seiner jüngst ergangenen Entscheidung 9 ObA 66/14t hat der Oberste Gerichtshof unter Verweis auf die bisherige Rechtsprechung und herrschende Lehre zu eben dieser Thematik nochmals ausdrücklich klargestellt, dass kein Entgeltfortzahlungsanspruch entsteht, wenn ein wirksam vereinbartes Probearbeitsverhältnis vom Arbeitgeber gelöst wird, was in Anbetracht der

Formulierung des § 5 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) durchaus zu begrüßen und korrekt ist, da dem Arbeitnehmer demgemäß eben nur dann ein Fortzahlungsanspruch zukommt, wenn er während einer Arbeitsverhinderung (z. B. Krankenstand) gekündigt oder ohne wichtigen Grund vorzeitig entlassen wird bzw. den Arbeitnehmer ein Verschulden an einem vorzeitigen Austritt des Arbeitnehmers trifft. Im gegenständlichen Fall hatte der Oberste Gerichtshof außerdem noch darüber abzustimmen, welches rechtliche Schicksal irrtümlich vom Arbeitgeber weiterhin ausbezahlte Bezüge erfahren.

Hierzu hielt das Höchstgericht fest, dass dem Arbeitgeber grundsätzlich ein Rückforderungsanspruch zukomme, der lediglich im Falle eines bereits erfolgten redlichen Verbrauches durch den Arbeitnehmer ausgeschlossen sei. Der Einwand des redlichen bzw. gutgläubigen Verbrauches komme dem Arbeitnehmer aber schon dann nicht mehr zu, wenn er zwar nicht nach seinem subjektiven Wissen, aber bei objektiver Beurteilungen der Rechtmäßigkeit (der Höhe) des ihm ausbezahlten Betrages auch nur zweifeln musste. Sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer werden daher gut beraten sein, sich im Falle einer Lösung eines Probearbeitsverhältnisses hinsichtlich der Höhe der auszuzahlenden/ausbezahlten Bezüge rückzuversichern, um ungewollte Überraschungen zu vermeiden. | [Martin Schiestl](#)



## Therme & Co

Neue Erhaltungspflicht des Vermieters für Wärmebereitungsgeräte

Seit der Wohnrechtsnovelle 2015, die mit 01.01.2015 in Kraft getreten ist, gibt es eine maßgebliche Neuerung in Bezug auf die Erhaltungspflicht von mitvermieteten Heizthermen, mitvermieteten Warmwasserboilern und sonstigen mitvermieteten Wärmebereitungsgeräten. Nach der alten Rechtslage, die mit 31.12.2014 zu Ende ging, waren mangels einer rechtsgültigen Vereinbarung zwischen Vermieter und Mieter weder der Vermieter noch der Mieter zur Erhaltung derartiger Geräte verpflichtet. Seit der Wohnrechtsnovelle, die nicht nur auf neue, sondern auch auf bereits vor dem 01.01.2015 abgeschlossene Mietverträge anzuwenden ist, hat der Vermieter für die Erhaltung sämtlicher mitvermieteter Wärmebereitungsgeräte (Therme, Boiler) Sorge zu tragen. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass diese Gesetzesänderung auf sämtliche vermietete Wohnungen außer Ein- oder Zweifamilienhäuser Anwendung findet. Ferner ist festzuhalten, dass für die Wartung der Wärmebereitungsgeräte weiterhin der Mieter zuständig ist und auch die Kosten dafür zu tragen hat.

Achtung: Hinsichtlich vermieteter Geschäftsräume im Teilanwendungsbereich (Gebäude, die nach dem 01.07.1953 errichtet wurden) bzw. bei Vollausschneide vom Mietrechtsgesetz (Gebäude mit nicht mehr als zwei selbständig vermietbaren Mietobjekten) bleibt alles, wie es war. Das heißt, dass kraft des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches der Vermieter zur Erhaltung dieser Gerätschaften verpflichtet ist. Gegenseitiges kann grundsätzlich vertraglich vereinbart werden.

Fazit: Im Falle mitvermieteter Wärmebereitungsgeräte ist der Vermieter verpflichtet, die Reparaturen oder den Austausch soeben genannter Geräte finanziell zu tragen. Für die Wartung bleibt indes der Mieter zuständig. | [Günther Gomernig](#)

**Beendigung Dienstverhältnis**

Selbst wenn eine Kündigung die wesentlichen Interessen des Arbeitnehmers beeinträchtigt, ist sie durch in der Person des Arbeitnehmers gelegene Gründe gerechtfertigt, wenn der Arbeitnehmer regelmäßig überdurchschnittliche Krankenstände in Anspruch genommen hat und auch in Zukunft mit Krankenständen in ähnlichem Umfang zu rechnen ist und der Arbeitnehmer überdies mehrfach schuldhaft verspätet zum Dienst erschienen ist (OGH 26.06.2014, 8 ObA 37/14w).

**AGB eines Kreditkartenunternehmens – Haftungsausschluss**

Wird in einer AGB-Klausel eines Kreditkartenunternehmens unabhängig von der Ursache und damit auch bei Verletzung vertraglicher Hauptpflichten die Haftung für leicht fahrlässig verursachte reine Vermögensschäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen, liegt ein Verstoß gegen § 879 Abs 3 ABGB vor (OGH 24.07.2014, 1 Ob 105/14v).

**Skiiunfall – Schadenersatzanspruch**

Den Betreiber eines Skirennens oder eines Renntainings trifft eine erhöhte Pflicht zur Gefahrenabwehr, der Betreiber einer Skipiste für das allgemeine Publikum hat aber nur Schutzmaßnahmen gegen atypische Gefahren zu ergreifen. Bei einem Skiiunfall kommt es letztlich aber stets auf das Fahrvermögen des Skifahrers an (8 Ob 95/14z). |

**BSS/incadea Deal geschlossen**

bucher| partner RECHTSANWÄLTE haben den erfolgreichen Verkauf des weltweit tätigen Softwareunternehmens BEGUSCH SOFTWARE SYSTEME Gesellschaft m.b.H. (BSS) an die incadea Gruppe rechtlich begleitet. | [www.bss.co.at](http://www.bss.co.at) | [www.incadea.com](http://www.incadea.com)

# Verstärkung

Das Team von bucher | partner RECHTSANWÄLTE konnte mit Jänner 2015 eine neue Mitarbeiterin als Verstärkung gewinnen. Martina Ahm verfügt über eine langjährige Berufserfahrung als Büromitarbeiterin und arbeitet sich derzeit in den diversen Fachbereichen ein.

Martina Ahm verfügt über ausgezeichnete Englisch- und Italienischkenntnisse in Wort und Schrift und wir freuen uns, dass wir nicht nur menschlich und fachlich, sondern auch sprachlich unser Team erweitern konnten. Sie unterstützt hauptsächlich Günther Gomerig als Assistentin in allen Belangen und wird sich, so wie auch die übrigen Teammitglieder, auf einen speziellen Bereich konzentrieren.



## Skitour 2015

Auch heuer fand die traditionelle Clients & Friends Skitour auf den Monte Lussari statt. Zahlreiche Freunde und Kollegen der bucher | partner RECHTSANWÄLTE folgten der Einladung. Nach einem gemütlichen Aufstieg wurden die verbrannten Kalorien durch pasta und vino ersetzt. Es folgte ein lustiger Nachmittag / früher Abend mit vielen Geschichten aus der Vergangenheit und Plänen für die Zukunft.

**ELYSION Family Office GmbH**

Roadshow: Das von bucher | partner RECHTSANWÄLTE betreute Unternehmen „ELYSION“ ist derzeit mit einer Roadshow in Südamerika unterwegs. | [www.elysionfamilyoffice.at](http://www.elysionfamilyoffice.at)

**Mein Kraftwerk**

Die Photovoltaik Spezialisten „Unser Kraftwerk“ erweitern ihr Geschäftsfeld und bieten nunmehr PV-Anlagen (Dachanlagen) für Privathäuser an. bucher | partner RECHTSANWÄLTE begleiten den neuen Marktauftritt. | [www.meinkraftwerk.at](http://www.meinkraftwerk.at)